

**Anordnung  
über die Verkaufsordnung für die Industriezweige  
der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für  
Leichtindustrie.**

**Vom 12. September 1955**

Um die Ergebnisse der Anstrengungen der Werk-tätigen der Textilindustrie zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit textilen Erzeugnissen in modischer und geschmackvoller Ausführung von hoher Qualität und im breiten Sortiment schneller als bisher der Bevölkerung zuzuführen, ist es notwendig, die Vorbereitung und Durchführung von Verkaufshandlungen zu verbessern.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung, der Staatlichen Plankommission, des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des Ministeriums der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

I. Aufgabenstellung

- (1) Das Ziel der Verkaufsordnung ist:
- a) Eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Textilerzeugnissen guter Qualität in breitem Sortiment,
  - b) eine kontinuierliche Produktion der Textilindustrie zu sichern.
- (2) Die Verkaufsordnung gilt für die Betriebe der Textilindustrie aller Eigentumsformen der Wirkerei und Strickerei, Weberei und Konfektion.
- (3) Die Verkaufshandlungen werden getrennt durchgeführt für:
1. Untertrikotagen,
  2. Obertrikotagen,
  3. Strümpfe und Handschuhe,
  4. Dekorationsstoffe,
  5. Oberbekleidungsgewebe,
  6. Baumwollgewebe,
  7. Damen-Oberbekleidung, einschließlich Oberbekleidung für Backfische,
  8. Herren-Oberbekleidung, einschließlich Oberbekleidung für Burschen,
  9. Kinder-Oberbekleidung, einschließlich Oberbekleidung für Putten,
  10. sonstige Konfektion.
- (4) Die Verkaufshandlungen, dieser Warenarten werden halbjährlich durchgeführt für:
1. Großhandelskontor für Textilwaren,
  2. HO-Warenhäuser,
  3. Verband Deutscher Konsumgenossenschaften. II.

II. Bedarfsermittlung

(1) Die Kenntnis des Bedarfs ist die entscheidende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Verkaufshandlung. Der Zeitpunkt der Bestätigung der Volkswirtschaftspläne sichert nicht die rechtzeitige Bedarfsfestlegung für das jeweilige 1. Halbjahr durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

Deshalb gibt die Staatliche Plankommission 7 Monate vor Beginn jedes Planjahres vorläufige, mit Industrie und Handel abgestimmte Kontingente, unter Zugrundelegung des Materialeinsatzes heraus.

(2) Auf dieser Grundlage übergibt das Ministerium für Handel und Versorgung 6 Monate vor Beginn des Planjahres dem Ministerium für Leichtindustrie die Ergebnisse einer Bedarfsermittlung für das 1. Halbjahr, für Konfektion 2. Halbjahr, in der Nomenklatur des Staatsplanes. Erweiterungen müssen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

(3) Die Abstimmung hinsichtlich Bedarf und Produktion erfolgt zwischen beiden Ministerien und ist 5V\* Monate, bei Konfektion 11 Monate, vor Beginn des Lieferzeitraumes abzuschließen, in solchen Fällen, in denen keine Einigung zwischen den beiden Ministerien erfolgt, entscheidet die Staatliche Plankommission.

(4) Für das 2. Halbjahr werden die Ergebnisse der Bedarfsermittlung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes unter Ausbilanzierung des 1. Halbjahres 6 Monate, für Konfektion 12 Monate, vor Beginn des Lieferzeitraumes in der gleichen Nomenklatur dem Ministerium für Leichtindustrie übergeben.

(5) Sofort nach Abstimmung von Bedarf und Produktion vereinbart das Ministerium für Leichtindustrie mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, bei welchen Betrieben der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Konfektionsindustrie die Handelsorgane belegen.

III. Grobabstimmung

Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung wird verantwortlich durch das Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Textil, 5 1/2\* Monate vor Beginn des Lieferhalbjahres eine Grobabstimmung durchgeführt. Die Grobabstimmung mit den übrigen Kontingenträgern dient dem Zweck, daß nach Berücksichtigung der bevorrechtigten Kontingenträger (Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und Sonderbedarf) das verbleibende Aufkommen durch sortimentsmäßige Belegung der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie, der örtlichen volkseigenen Industrie, des Handwerks und der Privatindustrie zweckvoll eingesetzt wird. (Gilt nicht für Konfektion.)

Die Grobabstimmung ist gemeinsam mit Vertretern des Handels für den Schnittsektor durchzuführen.

IV. Feinbilanzierung

(1) Die Feinbilanzierung ist 5 Monate vor Beginn jedes Lieferhalbjahres abzuschließen. Das planmäßige Aufkommen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie und der Bezirke wird unter Berücksichtigung der Grobabstimmung dem Ministerium für Handel und Versorgung durch das Ministerium für Leichtindustrie im Feinsortiment nach Stuhlgruppen bekanntgegeben.

Die Feinbilanzierung wird verantwortlich durch die Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie für alle Eigentumsformen durchgeführt. Beratend sind hinzuzuziehen das Ministerium für Handel und Versorgung, die Handelsorgane, die Industriezweigleitungen, die Räte der Bezirke — Abteilung örtliche Wirtschaft —, die Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer — Abteilung Industrie — und die Handwerkskammern der Bezirke.